



Betriebsgründung und Eintragung in die Handwerksrolle

Fragen und Antworten



Zukunft kommt von Können.

Betriebsgründung und Eintragung in die Handwerksrolle

Fragen und Antworten

Inhalt

Wie erfolgt die Eintragung in die Handwerksrolle und was regelt die Handwerksordnung (HwO)?	3
Welche Rechtsformen sind im Handwerk möglich?	3
Anmeldung eines Betriebes	3
Handelsregistereintragung beim Amtsgericht	4
Von wem müssen welche Voraussetzungen für die Eintragung zulassungspflichtiger Handwerke (Anlage A HwO) erfüllt werden?	4
Was hat ein technischer Betriebsleiter zu beachten?	5
Gibt es Ausnahmen von den Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für zulassungspflichtige Handwerke (Anlage A HwO)?	6
Welche weiteren Ausnahmen gibt es von der Handwerksrollenpflicht?	8
Welche Unterlagen sind für die Eintragung zulassungspflichtiger Handwerke vorzulegen?	9
Welche Unterlagen sind für die Eintragung zulassungsfreier Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe (Anlage B 1 und B 2 HwO) vorzulegen?	9
Müssen Existenzgründer mit Gründungszuschuss durch die Agentur für Arbeit ebenfalls in die Verzeichnisse der Handwerksrolle eingetragen werden?	10
Wo erhalte ich Informationen zur nebenberuflichen Selbstständigkeit?	10
Kosten der Eintragung bei der Handwerkskammer Koblenz	10
Wann erfolgt die Löschung in den Verzeichnissen der Handwerkskammer?	11
Handwerkskammerbeitrag	11
Finanzamt	11
Berufsgenossenschaften	11
Rentenversicherung	11
Welche Vorteile bringt die Meisterprüfung?	12
Mitgliedschaft in Ihrer zuständigen Innung	14

Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Unterscheidung in männliche und weibliche Form verzichtet.



In unseren Starterzentren (www.starterzentrum-rlp.de) haben Sie die Möglichkeit, sämtliche Anmeldungen elektronisch vorzunehmen.
Foto: © Steffen Müller Fotografie

Die Handwerkskammer informiert

Das Handwerk bietet viele Möglichkeiten für eine erfolgreiche Selbstständigkeit. Voraussetzungen für eine sichere Existenz als Unternehmer sind eine gute Qualifizierung und die Fähigkeit zu unternehmerischem Denken und Handeln. Unsere Experten geben Ihnen Hinweise zu den Stärken und möglichen Schwachstellen Ihres Vorhabens und sind gerne bei der Umsetzung geeigneter Lösungswege behilflich. Rund um die Uhr sind wir im Internet erreichbar unter www.hwk-koblenz.de, dort finden Sie auch alle wichtigen Formulare zum Download.

Wie erfolgt die Eintragung in die Handwerksrolle und was regelt die Handwerksordnung (HwO)?

Wer ein Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe selbstständig und gewerblich betreibt, ist in die Verzeichnisse der Handwerkskammer einzutragen. Im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) ist geregelt, welche Berufe dazu gehören und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Welche Rechtsformen sind im Handwerk möglich?

Eintragungsfähig in die Handwerksrolle sind Einzelunternehmen, Einzelfirmen, Personengesellschaften wie BGB-Gesellschaft, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, juristische Personen des privaten Rechts wie Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG); auch eine Genossenschaft oder ein Verein ist eintragungsfähig, wenn er gewerblich tätig wird.

Anmeldung eines Betriebes

Neben der Eintragung in die Handwerksrolle muss der Beginn einer gewerblichen Tätigkeit oder die Übernahme eines Gewerbebetriebes im Handwerk bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Eine Durchschrift der Gewerbeanmeldung erhalten das Finanzamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft und das statistische Landesamt. Die Kosten betragen zurzeit in Rheinland-Pfalz 10,23 Euro. Die Anmeldung kann auch bei der Handwerkskammer im sogenannten ONE-STOP-Shop vorgenommen werden. Hier können Sie von zu Hause aus Ihre für die zur Anmeldung notwendigen Formalitäten elektronisch erledigen. Sie können jedoch auch einen Termin in der Handwerkskammer vereinbaren.

In unseren Starterzentren (www.starterzentrum-rlp.de) haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, sämtliche Anmeldungen elektronisch vorzunehmen. In Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer und der Rechtsanwaltskammer Rheinland-Pfalz bieten wir kostenfreie individuelle Gespräche für Existenzgründer an. Terminvereinbarungen sind unter Telefon 0261/398-251 möglich.

Sollte die Anmeldung vor der Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen, bitten wir Sie um umgehende schriftliche Mitteilung. Gleiches gilt auch für Gewerbeabmeldungen, da die Löschung Ihres Unternehmens aus der Handwerksrolle erst nach der Mitteilung erfolgen kann. Erst ab dem Zeitpunkt der Löschung in der Handwerksrolle ist eine Beiträgerstattung möglich.

Ein Gewerbe gehört dann zum Handwerk, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in einer der Anlagen der Handwerksordnung aufgeführt ist. Man unterscheidet zwischen zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A), zulassungsfreien Handwerken (Anlage B1) und handwerksähnlichen Gewerben (Anlage B2). Welche Gewerke zulassungspflichtig, zulassungsfrei oder handwerksähnlich sind, entnehmen Sie bitte den Anlagen A, B1 und B2 (HwO) des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks, auch abgedruckt im Formular Antrag auf Eintragung, zu finden unter https://hwk-koblenz.de/fileadmin/dateien/formulare/handwerksrolle/antrag_eintragung.pdf.

Bei den zulassungspflichtigen Handwerken ist eine Qualifikation nachzuweisen. Voraussetzung für die Ausübung dieser Berufe ist grundsätzlich die Meisterprüfung oder ein gleichwertiger Abschluss (s. Ziff. 5). Für die zulassungsfreien Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe gilt dies nicht.

Handelsregistereintragung beim Amtsgericht

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) müssen zusätzlich in das Handelsregister eingetragen werden. Das Handelsregister wird beim Amtsgericht geführt. Bei Übernahme eines bereits registrierten Betriebes muss er beim Amtsgericht umgemeldet werden. Bei Kapitalgesellschaften geschieht dies durch einen Notar.

Auch Einzelunternehmen können auf Antrag beim Amtsgericht in das Handelsregister eingetragen werden. Dadurch wird ein kleiner Betrieb zum Kaufmann, für den dann die strengeren Regelungen des Handelsgesetzbuches gelten (u.a. Buchführungspflicht und Jahresabschluss). Betriebsübernehmer können den Namen des Vorgängers weiterführen, mit dem Zusatz „e.K.“ (eingetragener Kaufmann). Ist ein Unternehmen ins Handelsregister eingetragen, so müssen auf allen Geschäftsbriefen der Firma die Rechtsform, der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht sowie die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden. Diese Eintragung beim Amtsgericht ist mit Kosten verbunden.

Von wem müssen welche Voraussetzungen für die Eintragung zulassungspflichtiger Handwerke (Anlage A HwO) erfüllt werden?

Die Voraussetzungen zur Eintragung müssen erfüllt werden bei:

- Einzelunternehmen vom Inhaber des Unternehmens oder einem vollschichtig angestellten Betriebsleiter

- Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) von einem Gesellschafter oder einem von der Gesellschaft vollschichtig angestellten Betriebsleiter
- Juristischen Personen (GmbH, GmbH & Co. KG, AG) von einem technisch verantwortlichen Betriebsleiter.

Folgende Qualifikationen müssen alternativ von einer dieser Personen nachgewiesen werden:

- Meisterprüfung im zulassungspflichtigen oder mit diesem für verwandt erklärten Handwerk (Verordnung vom 18.12.1996).
- Abschluss als Ingenieur, Absolvent einer technischen Hochschule oder einer staatlich anerkannten Fachschule für Technik und Gestaltung mit dem Handwerk, dem der Studien- oder der Schulschwerpunkt der Prüfung entspricht.
- andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige, deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Abschlüsse (belegt durch entsprechende Nachweise).

Was hat ein technischer Betriebsleiter zu beachten?

Bei Betriebsleitung durch einen angestellten Betriebsleiter ist der Handwerkskammer zusätzlich die tatsächliche und vollschichtige Ausübung der Betriebsleitung nachzuweisen. Der Betriebsleiter muss die Betriebsleitung tatsächlich wahrnehmen. Er muss rechtlich und tatsächlich in der Lage sein

- die fachlichen Entscheidungen in der gleichen Weise zu treffen und
- die handwerklichen Arbeiten in derselben Art zu überwachen und
- notfalls korrigierend einzugreifen

wie dies für einen Handwerksmeister in seinem eigenen Handwerksbetrieb typisch ist. Daher ist grundsätzlich eine vollschichtige Beschäftigung im Betrieb erforderlich. Der Handwerkskammer ist dies nachzuweisen durch Vorlage der nachfolgenden Unterlagen:

- a) Betriebsleiterklärung (Formular bei der HwK erhältlich)
- b) Betriebsleiter-Anstellungsvertrag
- c) Bescheinigung der Krankenkasse über die Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung
- d) bei Gesellschaftern zusätzlich der Gesellschaftsvertrag



© www.amh-online.de

Gibt es Ausnahmen von den Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für zulassungspflichtige Handwerke (Anlage A HwO)?

a) „Witwenregelung“

Nach dem Tod des Betriebsinhabers dürfen für einen begrenzten Zeitraum der Ehegatte, der Lebenspartner, der Erbe, der Testamentsvollstrecker, der Nachlassverwalter, der Nachlassinsolvenzverwalter oder der Nachlasspfleger den Betrieb fortführen, ohne dass sie selbst die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen müssen. Sie müssen aber dafür sorgen, dass unverzüglich ein Betriebsleiter für das zulassungspflichtige Handwerk bestellt wird. Die Handwerkskammer kann in Härtefällen eine angemessene Frist setzen, wenn eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes gewährleistet ist.

b) Vertriebene und Spätaussiedler

Vertriebene und Spätaussiedler, die vor dem erstmaligen Verlassen ihrer Herkunftsgebiete eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben, können die Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.

c) Sondergenehmigungen im Rahmen der Handwerksordnung

■ § 8 HwO Ausnahmegewilligung:

Zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung muss sowohl ein Ausnahmegrund vorliegen als auch der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten. Aus dem beruflichen Werdegang muss sich ergeben, dass nicht nur fachtheoretische Kenntnisse und praktische

Fertigkeiten vorhanden sind, sondern der Antragsteller auch aufgrund der kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnisse in der Lage ist, einen Betrieb selbstständig zu führen. In der Regel erfolgt der Sachkundenachweis durch eine gesonderte Überprüfung. Zu den Einzelheiten sprechen Sie uns bei Bedarf bitte an.

■ § 7 a HwO Ausübungsberechtigung in einem anderen Handwerk der Anlage A
Zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung ist der Eintrag in die Handwerksrolle in einem anderen Handwerk sowie der Nachweis entsprechender Kenntnisse (Sachkundenachweis) in dem zusätzlich beantragten Handwerk erforderlich. Hintergrund ist, „mehr aus einer Hand“ anbieten zu können.

■ § 7 b Gesellen ohne Meisterprüfung („Altgesellenregelung“)

Nach bestandener Gesellenprüfung im zulassungspflichtigen Handwerk muss das Handwerk weitere sechs Jahre praktisch ausgeübt werden. Hiervon müssen wenigstens vier Jahre in leitender Stellung nachgewiesen werden. Eine leitende Stellung wird dann angenommen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis zur leitenden Tätigkeit kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Form erbracht werden.

Diese „Altgesellenregelung“ gilt nicht für Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgerätekustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker.

Welche weiteren Ausnahmen gibt es von der Handwerksrollenpflicht?

Unerheblicher handwerklicher Nebenbetrieb

Bei einem unerheblichen handwerklichen Nebenbetrieb ist keine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich. Ein handwerklicher Nebenbetrieb ist dann anzunehmen, wenn es

- einen Hauptbetrieb gibt, der eindeutig den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Gesamtunternehmens bildet und
- ein dazu fachlich verbundener unerheblicher Nebenbetrieb besteht. Unerheblich ist der Nebenbetrieb dann, wenn im Jahresdurchschnitt die handwerkliche Tätigkeit 1664 Stunden nicht übersteigt.

Minderhandwerk

Minderhandwerk liegt vor, wenn:

- Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks (Anlage A) ausgeübt werden, die in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können oder
- zwar eine längere Anlernzeit erforderlich ist, die Arbeiten aber für das zulassungspflichtige Handwerk (Anlage A) nebensächlich sind oder
- es sich um Arbeiten handelt, die nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A) entstanden sind.

Wenn in diesen Fällen

- die Gesellenprüfung in dem betreffenden Handwerk abgelegt wurde und
- die betreffende Tätigkeit Bestandteil der Erstausbildung war und
- die Tätigkeit den überwiegenden Teil ausmacht

gehört der Betreffende der Handwerkskammer an. Er kann jedoch beim Beitrag Vergünstigungen geltend machen.

Für die Einschätzung, ob Minderhandwerk vorliegt, hat sich eine jahrzehntelange Rechtsprechung entwickelt. Hierbei geht es um die Abgrenzung wesentlicher handwerklicher Tätigkeiten von anderen Arbeitsbereichen, für die keine Meisterpflicht besteht. Wesentliche Tätigkeiten sind solche, die nicht nur fachlich zu dem betreffenden Handwerk gehören, sondern gerade den Kernbereich dieses Handwerks ausmachen und es inhaltlich prägen. Arbeitsvorgänge, die aus der Sicht des vollhandwerklich arbeitenden Betriebes als untergeordnet erscheinen, rechtfertigen die Annahme eines handwerklichen Betriebes nicht. Zu den Einzelheiten beraten wir Sie gerne!

Welche Unterlagen sind für die Eintragung zulassungspflichtiger Handwerke vorzulegen?

a) bei zulassungspflichtigen Tätigkeiten (HwO, Anlage A) Einzelunternehmen

- Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
- Meisterbrief in beglaubigter Ablichtung oder gleichwertige Nachweise nach § 7 Absatz 2 HwO, z.B. Hoch- oder Fachhochschulabschluss, Ausnahmegewilligung, Ausübungsberechtigung des Inhabers bzw. des Betriebsleiters
- Betriebsleiterklärung, sofern ein technischer Betriebsleiter eingestellt wird
- Anstellungsvertrag (Kopie) des technischen Betriebsleiters mit Angaben über die wöchentliche Arbeitszeit und das monatliche Entgelt
- Meldebescheinigung zur Sozialversicherung gemäß § 25 DEÜV des technischen Betriebsleiters
- Handelsregisterauszug (bei im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen)

b) bei Eintragung zulassungspflichtiger Tätigkeiten (HwO, Anlage A) BGB-Gesellschaft (GbR), einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) sowie bei juristischen Personen zusätzlich der

- Gesellschaftsvertrag (Kopie)

Welche Unterlagen sind für die Eintragung zulassungsfreier Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe (Anlage B 1 und B 2 HwO) vorzulegen?

- Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
Ein Qualifikationsnachweis ist nicht erforderlich. Für den Bereich der zulassungsfreien Handwerke ist der Erwerb des Meistertitels zwar nicht vorgeschrieben aber dennoch weiterhin möglich. Die Meisterqualifikation stellt in der aktuellen Wirtschaftslage einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsvorteil dar.

Über die Möglichkeiten zur Ablegung der Meisterprüfung informieren Sie gerne unsere Mitarbeiter.

Müssen Existenzgründer mit Gründungszuschuss durch die Agentur für Arbeit ebenfalls in die Verzeichnisse der Handwerksrolle eingetragen werden?

Auch Existenzgründer mit Gründungszuschuss müssen eingetragen werden, sofern handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Wo erhalte ich Informationen zur nebenberuflichen Selbstständigkeit?

Fragen dazu beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter der Handwerksrolle und der Betriebsberatung.

Kosten der Eintragung bei der Handwerkskammer Koblenz

Zurzeit entstehen einmalige Eintragungsgebühren für

- | | |
|---|-------------|
| ■ Einzelunternehmen | 141,00 Euro |
| ■ Personengesellschaften und juristische Personen | 256,00 Euro |

Die Kosten für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung

liegen zwischen 600 und 950 Euro. Sollte ein Nachweis durch eine Sachkundeprüfung nötig sein, kommen zusätzliche Prüfungsgebühren hinzu.

Wann erfolgt die Löschung in den Verzeichnissen der Handwerkskammer?

Wer sein Gewerbe aufgibt, wird in der Handwerksrolle auf Antrag oder von Amts wegen gelöscht. Mit der Löschung aus den Verzeichnissen erlischt die Berechtigung, das jeweilige Gewerbe selbstständig auszuüben.

Handwerkskammerbeitrag

Einzelheiten zum Handwerkskammerbeitrag entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Finanzamt

Über die Eröffnung eines Betriebes müssen Sie Ihr zuständiges Finanzamt innerhalb eines Monats informieren. Gleichzeitig ist formlos eine Steuernummer für den Betrieb zu beantragen. Sie erhalten dazu einen Betriebsfragebogen, der die Grundlage für die Besteuerung im ersten Geschäftsjahr bildet.

Berufsgenossenschaften

Auch ein Unternehmen kann verpflichtet sein, für sich selbst eine gesetzliche Unfallversicherung abzuschließen. Zu weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, Tel: 02241/231-01, Telefax: 02241/231-1333, www.dguv.de

Rentenversicherung

Für zulassungspflichtige Handwerken (HwO, Anlage A) besteht unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung („Handwerkerpflichtversicherung“).

Für Fragen zur Rentenpflichtversicherung steht Ihnen die Rechtsberatung gerne zur Verfügung.



Versicherungspflichtig sind

- alle Selbstständigen und Gesellschafter in Personengesellschaften, z.B. GbR, KG, OHG, die ein zulassungspflichtiges Handwerk (HwO, Anlage A) ausüben und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllen: Meisterbrief
- alle zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (HwO Anlage A) Berechtigten:
 - Inhaber von Ausnahmegewilligungen gem. §§ 8 und 9 HwO
 - Inhaber von Ausübungsberechtigungen gemäß § 7b HwO
 - Industriemeister, Ingenieure, Techniker

sofern sie noch nicht mindestens 18 Jahre (= 216 Kalendermonate) Pflichtbeiträge geleistet haben.

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zahlen die Handwerker grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeits Einkommens den halben Regelbetrag, danach den vollen Regelbetrag.

Ausnahmen

- Betriebsfortführungen nach § 4 HwO („Witwenregelung“)
- Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Für Selbstständige, die ein zulassungsfreies Handwerk nach Anlage B Abschnitt 1 betreiben, besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht. Eine Ausnahme gibt es für die Selbstständigen, wenn sie als Betreiber eines Vollhandwerks nach HwO, Anlage A am 31.12.2003 versicherungspflichtig waren und ihr Handwerk durch die HwO-Novelle in die Anlage B Abschnitt 1 gekommen ist. Das Gleiche gilt für Gesellschafter einer Personengesellschaft.

Selbstständige, die ein handwerksähnliches Gewerbe der Anlage B Abschnitt 2 betreiben, sind weiterhin nicht versicherungspflichtig.

Welche Vorteile bringt die Meisterprüfung?

Die Perspektiven einer Betriebsgründung mit Meisterbrief sind erheblich günstiger als ohne. Dies zeigt beispielsweise die Anzahl der Gewerbebeanmeldungen bei Handwerksbetrieben in den zulassungsfreien Handwerken, die ohne Meisterprüfung gegründet werden.

Grund ist, dass Meister neben der fachlichen Qualifikation eine fundierte Ausbildung zur Unternehmensführung, insbesondere umfassende Kenntnisse in Betriebswirtschaft, Recht, Berufs- und Arbeitspädagogik erhalten.

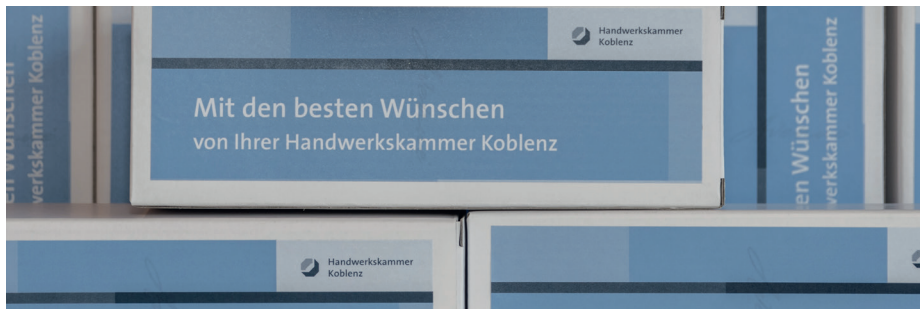
Der Meisterbrief im Handwerk ist und bleibt ein wichtiges persönliches Qualifikationszertifikat, das auch in Zukunft seinen Wert behält. Denn in einer globalen Wirtschaft brauchen alle mehr und nicht weniger Qualifikation.

Der Meistertitel bietet außerdem eine Reihe von Vorteilen gegenüber nicht-qualifizierten Gründern oder Betriebsinhabern.

- Banken sind eher geneigt, Existenzgründern mit Meisterbrief die nötigen Bankkredite zu gewähren.
- Die Meisterqualifikation bedeutet auch detailliertes technisches Können, dadurch können interessante Marktnischen erkannt und genutzt werden.
- Bei Existenzgründern oder Betriebsübernehmern mit Meisterbrief gibt es eine deutlich geringere Insolvenzrate.
- Meister verfügen durch die umfassende Ausbildung über eine hohe Autorität im Betrieb.
- Meister bilden Lehrlinge aus und sorgen damit für einen leistungsfähigen und motivierten Nachwuchs.
- Der Meisterbrief ist ein Qualitätsmerkmal. Nur wer wirklich Meister ist, darf den Titel auf Briefbögen, Visitenkarten, Servicefahrzeugen etc. werblich nutzen.
- Handwerksmeister dürfen auch ohne Abitur an einer Fachhochschule studieren (z.B. Bauingenieurwesen, Holztechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Versorgungstechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Design und Betriebswirtschaft).
- Handwerksmeister können sich in der Akademie des Handwerks zum „Betriebswirt im Handwerk“ fortbilden und bleiben so auch nach einer länger zurückliegenden Meisterprüfung betriebswirtschaftlich stets aktuell.
- Meisterschüler werden finanziell gefördert: Das Meister-BAföG bietet günstige Darlehen zur Finanzierung der Schulungskosten und evtl. des Lebensunterhalts. Bei einer Existenzgründung können nochmals bis zu 75% des Restdarlehens erlassen werden.
- Meisterschüler werden nach dem Abschluss mit dem Aufstiegsbonus I in Höhe von 1000 Euro und bei einer Betriebsgründung mit dem Aufstiegsbonus II in Höhe von 2.500 Euro staatlich gefördert.
- Der Meistertitel hat einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft – nicht bloß im Fußball.

Informationen zum Aufstiegsbonus erhalten Sie in der Handwerksrolle.

Informationen zum Erwerb des Meisterbriefs erhalten Sie in der Meisterakademie der Handwerkskammer Koblenz.



Mitgliedschaft in Ihrer zuständigen Innung

„Gemeinsam sind wir stark“ – unter diesem Motto haben sich selbstständige Handwerksbetriebe eines Berufes zu Innungen zusammengeschlossen. Gerade in Zeiten der Globalisierung ist eine effektive Berufsvertretung landes-, bundes- und europaweit sinnvoll.

Als Innungsmitglied erhalten Sie unter anderem:

- Informationen zu Tarifverträgen und Arbeitsvertragsgestaltung
- Kostenlose Vertretung vor dem Arbeitsgericht
- Beratung zu Rechtsfragen

Bei Lehrlingsstreitigkeiten steht der Schlichtungsausschuss der Innung zur Verfügung.

Als Mitgliedsbetrieb können Sie die kostengünstigen Rahmenverträge zur Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik, Energieversorgung und Versicherung nutzen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Kreishandwerkerschaft:

Kreishandwerkerschaft Mittelrhein

Kreishandwerkerschaft Rhein-Lahn

Kreishandwerkerschaft Ahrweiler

Hauptgeschäftsführer Helmut Weiler

56073 Koblenz, Hoevelstraße 19, Tel. 0261/4 06 30 0, Fax 0261/4 06 30-30,
www.fachhandwerk.de

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Hauptgeschäftsführerin Elisabeth Schubert

Geschäftsstellen:

56410 Montabaur, Joseph-Kehrein-Str. 4, Tel: 02602/10 05 0, Fax 02602/10 05-27

57518 Betzdorf, Bismarckstr. 7, Tel. 02741/93 41-0, Fax 02741/93 41 29

56564 Neuwied, Langendorfer Str. 91, Tel. 02631/94 64-0, Fax 02631/9464 11

www.handwerk-rww.de

Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück

Hauptgeschäftsführer Gerhard Schlau

55542 Bad Kreuznach, Siemensstrasse 8, Tel. 0671/8360 80

www.khs-rnh.de

Wir sind Ihr Partner in allen Fragen zur Selbstständigkeit im Handwerk – bitte zögern Sie nicht, uns anzusprechen!

	Telefon	E-Mail
Handwerksrolle/Aufstiegsbonus	0261/398-261	handwerksrolle@hwk-koblenz.de
Beitrag	0261/398-218	beitrag@hwk-koblenz.de
Betriebsberatung	0261/398-251	beratung@hwk-koblenz.de
Rechtsberatung	0261/398-205	recht@hwk-koblenz.de
Meisterakademie	0261/398-311	meister@hwk-koblenz.de
Aus- und Weiterbildung	0261/398-321	bildung@hwk-koblenz.de

Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33
56068 Koblenz
Telefon 0261/398-0
Telefax 0261/398-398
hwk@hwk-koblenz.de
www.hwk-koblenz.de

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

